

Die Satzungsdokumente und Geschäftsordnungen der KlimalisteBW

Der Vorstand der KlimalisteBW

Ausfertigung: Stand nach dem Parteitag 2021-03-08
Kompiliert: 30. März 2021 12:00

Inoffizielles Inhaltsverzeichnis

1	Satzung der KlimalisteBW	5
	§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit	5
	§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder	5
	§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	§ 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss	6
	§ 5 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Baden-Württemberg	7
	§ 6 Der Parteivorstand	7
	§ 7 Der Landesparteitag	8
	§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen	9
	§ 9 Urabstimmung	9
	§ 10 Auflösung und Verschmelzung	10
	§ 11 Schiedsgerichte	10
	§ 12 Finanzordnung	10
	§ 13 Förderung von FINTA*-Personen	10
	§ 14 Förderung junger Menschen	10
	§ 15 Änderung der Satzung	11
	§ 16 Salvatorische Klausel	11
2	Wahlordnung der KlimalisteBW	12
	§ 1 Geltungsbereich	12
	§ 2 Wahlgrundsätze	12
	§ 3 Ankündigungen von Wahlen	12
	§ 4 Wahlkommission	12
	§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate	13
	§ 6 Wahlverfahren	13
	§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter	13
	§ 8 Wahlvorschläge	13
	§ 9 Stimmabgabe	14
	§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen	14
	§ 11 Mehrheitsbegriff	14
	§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit	14
	§ 13 Weitere Wahlgänge	15
	§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen	15
	§ 15 Wahlwiederholung	15
	§ 16 Wahlanfechtung	15
	§ 17 Salvatorische Klausel	16

3 Finanzordnung	17
§ 1 Zuständigkeit	17
§ 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes	17
§ 3 Höhe Mitgliedsbeitrag	17
§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete	17
§ 5 Vereinnahmen von Spenden	17
§ 6 Annahme von Unternehmensspenden	18
§ 7 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht	18
§ 8 Staatliche Teilfinanzierung	18
§ 9 Haushaltsplan	18
§ 10 Zuordnung des Haushalts	18
§ 11 Überschreitung	18
§ 12 Erstattungsordnung	18
§ 13 Salvatorische Klausel	19
4 Schiedsgerichtsordnung der KlimalisteBW	20
§ 1 Grundlagen	20
§ 2 Schiedsgerichte	20
§ 3 Wahl von Personen für das Schiedsgericht	20
§ 4 Befangenheit	21
§ 5 Anträge	21
§ 6 Schlichtung	21
§ 7 Eröffnung	22
§ 8 Verfahren	22
§ 9 Einstweilige Verfügung	22
§ 10 Urteil	22
§ 11 Kosten	23
§ 12 Salvatorische Klausel	23
5 Urabstimmungsordnung der KlimalisteBW	24
6 Erstattungsordnung der KlimalisteBW	25
§ 1 Voraussetzungen	25
§ 2 Geltungsbereich	25
§ 3 Abrechnung	25
§ 4 Aufwandsspenden	25
§ 5 Überprüfung der Erstattungsordnung	25
7 Geschäftsordnung des Landesparteitages der KlimalisteBW	26

8	Geschäftsordnung der Schiedsgerichte der KlimalisteBW	28
	§ 1 Kontaktdaten, Regelung eingehenden Schriftverkehrs	28
	§ 2 Besetzung des Gerichts und Beschlussfähigkeit	28
	§ 3 Vorsitz und Berichterstatter*in	29
	§ 4 Verfahren	29
	§ 5 Dokumentation	29
	§ 6 Geschäftsordnung	30
9	Unvereinbarkeitsrichtlinie der KlimalisteBW	31
	Präambel	31
	Mitgliedschaft	31
	Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Landes	32
	Zusammenarbeit mit Organisationen	32
10	Grundkonsens der KlimalisteBW	33

1 Satzung der KlimalisteBW

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Die Partei trägt den Namen Klimaliste Baden-Württemberg und die Kurzbezeichnung KlimalisteBW.
- (2) Der Sitz der Partei ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Land Baden-Württemberg.

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von Klimaliste Baden-Württemberg kann jede*r deutsche Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Das Mindesteintrittsalter für die Mitgliedschaft ist 12 Jahre. Mitglieder von Klimaliste Baden-Württemberg müssen die Satzung und das Programm der Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland anerkennen. Mitglied von Klimaliste Baden-Württemberg können nur natürliche Personen sein.
- (2) Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis durch den Parteivorstand geführt.
- (3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei Klimaliste Baden-Württemberg werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Es gilt die Unvereinbarkeitsrichtlinie.
- (4) Der Gründungsparteitag beschließt eine Unvereinbarkeitsrichtlinie, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Parteivorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Landesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.
- (5) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von Klimaliste Baden-Württemberg sein bzw. bleiben.

Aufnahmeverfahren

- (6) Die Mitgliedschaft wird beim Parteivorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand innerhalb von sechs Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Im Falle möglicher Verzögerungen ist die bewerbende Person schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den Fällen des § 2 Abs. 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Klimaliste Baden-Württemberg zu fördern, sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der Gesetze und der Wahlordnung der Klimaliste Baden-Württemberg an der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Listen zu beteiligen und/oder selbst dafür zu kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Treffen von Arbeitsgruppen teilzunehmen und auch Teil derer zu werden. Die Arbeitsgruppen geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die den Rahmen der Zusammenarbeit bestimmt.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das gemeinsame Grundsatzprogramm anzuerkennen und zu vertreten sowie gemeinsam beschlossene Wahlprogramme und gemeinsam beschlossene Gesetzentwürfe der Klimaliste Baden-Württemberg anzuerkennen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person eine eigene Post- und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Bei (temporärer oder permanenter) Änderung der Post- oder E-Mail-Adresse muss das Mitglied die Änderung dem Vorstand sofort anzeigen. Bei allen Angelegenheiten, bei denen nicht das Gesetz eine besondere Form vorschreibt, genügt die Zustellung per E-Mail.

§ 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von Klimaliste Baden-Württemberg verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss noch nicht in Betracht kommt, kann der Parteivorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) Parteischädigendes Verhalten
Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - (a) unvollständige oder unrichtige Auskünfte während des Aufnahmeverfahrens angegeben hat,
 - (b) durch eigene Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
 - (c) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
 - (d) für die Partei spricht ohne hierzu vom jeweiligen Vorstand der Partei (ggf. Parteigebietsuntergliederung) als sprechende Person benannt worden zu sein,
 - (e) einer Organisation gemäß § 2 Abs. 3 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - (f) den eigenen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass über einen längeren Zeitraum satzungsrechtlich festgelegte monatliche Beiträge als amts- oder mandatstragende Person der Partei nicht entrichtet,
 - (g) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Mitbewerbern, offenbart,
 - (h) Vermögen, welches der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- (4) Der Ausschluss wird vom Parteivorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Gegen die Entscheidung eines Bezirksschiedsgerichts kann Berufung beim Landesschiedsgericht eingereicht werden.
- (5) <entfallen>
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die

Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll eine Maßnahme über die abschließende Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (7) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.
- (8) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen den Gebietsverband möglich: Auflösung oder Amtsenthebung des Vorstandes des Gebietsverbandes. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband
 - die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
 - Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt,
 - in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Der Vorstand des Gebietsverbandes ist anzuhören. Die Landespartei tag muss die Ordnungsmaßnahme bei nächster Möglichkeit bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

§ 5 Die allgemeine Gliederung der Klimaliste Baden-Württemberg

- (1) Die Klimaliste Baden-Württemberg versteht sich als innerhalb Baden-Württembergs landesweit einheitlich organisierte Partei.
- (2) Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen Baden-Württembergs gibt es nur einen Landesverband.
- (3) Organe der Landespartei sind der Parteivorstand und der Landesparteitag.
- (4) Die weitere Gliederung der Landespartei erfolgt in Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der vier Regierungsbezirke sind. Jedes Mitglied der Landespartei ist Mitglied in dem Bezirksverband, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Trifft dies auf keinen Bezirksverband zu, wird das Mitglied in den Bezirksverband aufgenommen, der zum Zeitpunkt der Aufnahme die wenigsten Mitglieder aufweist.
- (5) Beschlüsse der Landesorgane und die Bestimmungen der Landessatzung brechen Beschlüsse der Untergliederungsorgane und Bestimmungen der Untergliederungssatzungen.

§ 6 Der Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand besteht aus Mitgliedern der Klimaliste Baden-Württemberg und vertritt die Partei nach innen und außen gemäß § 26 BGB. Der Parteivorstand wird durch mindestens zwei Mitglieder, darunter eine der vorsitzenden Personen oder die amtstragende Person als Schatzmeister*in, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis kann vom Parteivorstand delegiert werden.
- (2) Der Parteivorstand leitet die Partei, führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) Dem Parteivorstand gehören sechs Mitglieder an:
 - fünf vorsitzende Mitglieder
 - ein Mitglied im Amt als Schatzmeister*in
- (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Parteivorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (5) Die Mitglieder des Parteivorstands werden vom Parteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteivorstands werden auf demselben Parteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Parteivorstandes führen bis zur Neuwahl des Parteivorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (6) Die Mitglieder des Parteivorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Parteivorstandes dürfen nicht Regierungsmitglied, Abgeordnete oder Mitarbeitende von Fraktionen sowie Abgeordneten sein. Wenn Amtsinhabende Abgeordnetenmandate erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Landesparteitag ausüben. Dieser Landesparteitag soll zeitnah stattfinden.
- (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Parteivorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Parteivorstandes bleiben davon unberührt.
- (9) Mitglieder des Parteivorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

§ 7 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung der Landespartei.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Parteivorstand lädt jedes Mitglied in Textform mindestens 7 Tage vorher ein.
Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, zur vorläufigen Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 5 Tage vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (4) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises der vollmachtgebenden Person – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben.
- (5) Ist der Parteivorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Aufgaben des Landesparteitages:
 - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Klimaliste Baden-Württemberg, über das Landesprogramm und die Ausrichtung der Landespartei.
 - (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
 - (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 10.
 - (d) Er wählt die Mitglieder des Parteivorstandes gemäß § 6 Abs. 5.
 - (e) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
 - (f) Er entscheidet entsprechend § 7 Abs. 10, ob die Teilnahme der Landespartei an der Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Baden-Württemberg und/oder zu Kommunalwahlen erfolgt.
- (7) Über den Landesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und einer der fünf vorsitzenden Personen unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.

- (8) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfende, die nicht Mitglieder des Parteivorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Parteivorstandes.
- (9) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (10) Die Beschlüsse des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, sofern keine abweichenden Regelungen in der Wahlordnung getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen können gezählt werden, werden jedoch weder als gültige noch als ungültige Stimmen gewertet und bleiben daher unberücksichtigt.
- (11) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden. Die verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Landespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang hat.

§ 9 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei. Das Ergebnis einer Urabstimmung hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist wird das Ergebnis der Urabstimmung dem Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Die Urabstimmung findet statt enumerate
 - (a) auf Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder oder
 - (b) auf Beschluss des Landesparteitages oder
 - (c) auf Beschluss des Parteivorstands.
- (3) Die antragstellenden Personen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (4) Der Parteivorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.
- (5) Das Nähere wird in der Urabstimmungsordnung und Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Parteivorstand erlässt.
- (6) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.
- (7) Der Parteivorstand übernimmt die Aufgabe, alle Parteimitglieder zu informieren .
- (8) Der Parteivorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Landespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der am Parteitag abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern bestätigt werden.
- (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sieben Tage vor Beginn des Landesparteitages beim Parteivorstand eingegangen ist.

§ 11 Schiedsgerichte

Auf Landesebene und in den Bezirksverbänden sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 12 Finanzordnung

Die Partei ist bezüglich der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung der Klimaliste Baden-Württemberg gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

§ 13 Förderung von FINTA* -Personen

- (1) Die politische Willensbildung von FINTA*-Menschen (Frauen, inter, nicht-binäre, trans und agender Menschen) in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Klimaliste Baden-Württemberg, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit behindert werden.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ab 10 Personen wird eine quotierte Redeliste für FINTA*-Menschen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von einem FINTA*-Menschen aufgerufen. Sind weniger als 10 Personen anwesend, kann eine quotierte Redeliste für FINTA*-Menschen beantragt werden.
- (3) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen wenn möglich mindestens zur Hälfte mit FINTA*-Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 6 Personen sollen wenn möglich mindestens 3 FINTA*-Personen vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahlbewerbenden für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist wenn möglich auf einen Anteil von mindestens 50 % FINTA*-Personen in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerber*innen abzulehnen.
- (5) Wann immer alle Geschlechter / Gender angesprochen sind, wird die Schreibweise mit * oder eine neutrale Bezeichnung genutzt.

§ 14 Förderung junger Menschen

Die politische Meinungsbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu fördern. Als junger Mensch gilt, wer gemäß § 7 (4) SGB VIII noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung durch den Parteitag.
- (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.
- (4) Die verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Parteivorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Parteivorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Bestandteile der Landessatzung sind weiterhin die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. September 2020 in Kraft.

2 Wahlordnung der KlimalisteBW

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbenden für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei, noch mittelbar (Wahl von Vertretenden) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerbenden betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigten Versammlungsteilnehmenden dem widersprechen.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Satzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 6, 7 und 9 bis 11 treffen.
- (4) Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (5) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (6) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Ankündigungen von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform zur Wahl ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens 7 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte eine wahlleitende Person bestimmt, sofern diese nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfende hinzuziehen.
- (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Erklärt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können, ausgenommen hiervon sind die des Vorstands.
- (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt oder ein Mandat.
- (2) Vor der Wahl für eine Position wird für die satzungsgemäße Quotenregelung geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für eine Person aus der quotierten Gruppe reserviert.
- (3) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiamtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüfer*innen) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- (4) Sollten sich vor einer Wahl nicht mehr genug Kandidat*innen finden, um die satzungsgemäße Quote durchsetzen zu können, so wird die Quote von diesem Listenplatz an ausgesetzt.

§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

- (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der Wahlleitung in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze gemeinsam stattfinden soll.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird für die anzuwendende Quotenregelung festgestellt, wie viele Ämter für Mitglieder dieser Gruppe reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Quoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 und 4 anzuwenden.
- (3) Falls durch die Reihenfolge nach Mehrheiten die Quote erfüllt wird, so sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt.
- (4) Falls dies nicht der Fall ist, wird die Anzahl der quotierten Plätze mit den zu wählenden quotierten Kandidierenden mit den meisten Stimmen gefüllt
- (5) Der übrigen Plätze werden mit nicht quotierten Kandidierenden nach den meisten Stimmen gefüllt.
- (6) Bei ungerader Anzahl an Plätzen wird den quotierten Kandidierenden ein weiterer Platz gewährt.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist § 12 Absatz 3 bzw. Absatz 4 anzuwenden.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten (nominieren) oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.

- (2) Wahlvorschläge sollten vor der Aufstellungsversammlung schriftlich eingereicht werden, damit sie bekannt gegeben werden können. Das Einverständnis für die Kandidatur ergibt sich für diejenigen, die sich selbst bewerben, aus der Kandidatur selbst und muss für vorgeschlagene Personen von den vorgeschlagenen Personen selbstständig erklärt werden (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der beworbenen Person durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerbenden-Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen und sich selbst Bewerbenden erhalten eine angemessene Redezeit von mindestens 10 Minuten zu ihrer Vorstellung. Über den Umfang von Fragen an und Stellungnahmen zu Bewerbenden entscheidet die Versammlungsleitung, wenn nicht durch Versammlungsbeschluss abweichend geregelt. Dabei sind die Bewerbenden für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, hinter dem Namen jeder sich bewerbenden Person mit Ja oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, gilt dies als Enthaltung.
- (3) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 11 Mehrheitsbegriff

Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen Personen gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

- (1) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen als Parteiämter oder Mandate zu besetzen sind, so sind diejenigen bewerbenden Personen in absteigender Reihenfolge der Ja-Stimmen-Anzahl gewählt, die der Anzahl der zu vergebenden Parteiämter oder Mandate entsprechen.
- (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.
- (3) Bei gleicher Anzahl zu besetzender Parteiämter oder Mandate und sich bewerbender Personen, ist eine Stimmgleichheit unschädlich.
- (4) Wenn aber die Anzahl der Bewerber*innen die Anzahl der zu besetzender Parteiämter oder Mandate übersteigt, ist eine Stichwahl nach §§ 9 bis 10 durchzuführen. Wenn nach erfolgter Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 13 Weitere Wahlgänge

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - die Wahl vertagt,
 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 10) aufgerufen oder
 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerbenden zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, sofern sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerbende zur Wahl wie Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerbenden ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl von Wahlbewerbenden, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerbenden mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang auszurufen.
- (3) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen sowie Stichwahlen findet die Quote aus § 13 der Satzung keine Anwendung.

§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

- (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.
- (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß § 6 Absatz 3, einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zunächst so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.
- (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahl zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 15 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung eine wahlhelfende Person festgestellt, die relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Die betreffende Person ist aus der Wahlkommission auszuschließen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts geltend gemacht wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt sind:
 - der Vorstand,
 - wahlberechtigte Versammlungsteilnehmende sowie
 - alle Wahlbewerbende.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. September 2020 in Kraft.

3 Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

Der Person im Amt als Schatzmeister*in obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Buchführung.

§ 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Die Person im Amt als Schatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß fünftem Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidium des Deutschen Bundestages. Unter der Voraussetzung, dass Gebietsuntergliederungen existieren, legt die Person im Amt als jeweilige Schatzmeister*in zu diesem Zweck bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Klimaliste Baden-Württemberg verzichtet auf die Erhebung verpflichtender Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung setzt die Partei auf freiwillige Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich oder quartalsweise gezahlt werden.
- (3) Die Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrags kann auf Antrag in Textform mit einer Frist von 30 Tagen zum nächsten Zeitpunkt der Entrichtung angepasst werden. In besonderen Fällen kann die Frist nach Ermessen des Vorstands gekürzt oder aufgehoben werden.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Werktag des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu entrichten.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist an die Landespartei zu entrichten.
- (7) Der*die Schatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Sonderbeitragsverpflichtung für Abgeordnete

Abgeordnete sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag in Höhe von monatlich 15 % der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben an die Landespartei zu leisten.

§ 5 Vereinnahmen von Spenden

- (1) Die Landespartei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Annahme von Unternehmensspenden regelt § 6. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landespartei unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.
- (2) Spenden von natürlichen Personen werden ab 400,00 € pro Einzelspende bzw ab einer Jahresgesamtsumme von 1000,00 € auf der Homepage der Partei veröffentlicht.
- (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 Parteiengesetz angenommen.
- (4) Spendenbescheinigungen werden von der Landespartei ausgestellt.

§ 6 Annahme von Unternehmensspenden

- (1) Zur Beurteilung, ob Spendeneingänge mit den Werten und Zielen der Klimaliste Baden-Württemberg vereinbar sind, wird unter den Mitgliedern der Partei eine basisdemokratische Abstimmung über die Annahme dieser Spende durchgeführt.
- (2) Als Grundlage für solch eine basisdemokratische Abstimmung wird eine umfassende Information über Werte und Ziele des Unternehmens durch den Parteivorstand oder durch den Vorstand beauftragte Personen gewährleistet. Weiterhin ist es möglich eine Spendenrichtlinie zur Orientierung zu erlassen.
- (3) Zeitgleich mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes soll eine Liste abgelehnter Spenden vorgelegt werden. Diese Liste kann veröffentlicht werden.

§ 7 Veröffentlichung von Spenden im jährlichen Rechenschaftsbericht

Spenden derselben Person an die Landespartei, deren Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen.

§ 8 Staatliche Teilfinanzierung

Die Person im Amt als Schatzmeister*in beantragt jährlich für die Landespartei die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß § 19 Abs. 1 Parteiengesetz.

§ 9 Haushaltsplan

- (1) Die Person im Amt als Schatzmeister*in soll für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufstellen, der vom Landesvorstand beschlossen wird. Der Landesparteitag kann auf die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans verzichten, außer diese ist gesetzlich oder rechtlich zwingend vorgeschrieben. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die Person im Amt als Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu erarbeiten.
- (2) Die Person im Amt als Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese soll nach den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen.
- (3) Näheres und Ausnahmen von den obigen Absätzen kann eine durch den Landesparteitag verabschiedete Ordnung regeln.

§ 10 Zuordnung des Haushalts

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen.

§ 11 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 12 Erstattungsordnung

Die Erstattungsordnung ist Teil der Finanzordnung und ist dieser als Anhang beigefügt. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. September 2020 in Kraft.

4 Schiedsgerichtsordnung der KlimalisteBW

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
- (2) Sie ist für die Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Auf der Landesebene der Partei wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Schiedsgericht ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzung und gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Parteivorstand jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen über
 - (a) die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
 - (b) die Bestimmung von Berichtersteller*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen
 - (c) die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - (d) die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akten-einsicht.

§ 3 Wahl von Personen für das Schiedsgericht

- (1) Der Landesparteitag wählt drei Personen in das Schiedsgericht sowie drei weitere als Ersatzschiedsrichter*innen. Die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ist diejenige, die von den dreien die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die drei gewählten Personen im Schiedsgericht wählen wiederum aus ihren Reihen eine vorsitzende Person, die das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- (2) Die sich zur Wahl aufstellende Person muss nicht Mitglied der Partei sein. Die Unvereinbarkeitsrichtlinie gilt entsprechend.
- (3) Die in das Schiedsgericht gewählten Personen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (4) Schiedsgerichtswahlen finden alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (5) Eine in das Schiedsgericht gewählte Person kann durch Erklärung an das Gericht ihr Amt beenden. Scheidet eine in das Schiedsgericht gewählte Person aus diesem aus, so rückt für diese die in der Rangfolge nächste Ersatzperson dauerhaft nach.
- (6) Steht beim Ausscheiden einer in das Schiedsgericht gewählten Person keine Ersatzperson mehr zur Verfügung, so muss die unbesetzte Position durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzpersonen nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an gewählten Personen im Schiedsgericht und Ersatzpersonen darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Personen schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzpersonen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

- (7) Bei tatsächlicher und/sowie angekündigter Nichterreichbarkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen können die Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts beantragen, das nicht erreichbare Mitglied für abwesend zu erklären. Das Verfahren und die Folgen sind dieselben wie für einen Befangenheitsantrag. Ein wegen Abwesenheit ersetztes Mitglied des Schiedsgerichts bleibt ersetzt, wenn es wieder erreichbar wird. Konnte ein für abwesend erklärtes Mitglied des Schiedsgerichts nicht ersetzt werden, so wird es als Mitglied des Schiedsgerichts wiedergesetzt, wenn es wieder erreichbar wird.
- (8) Reduziert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in einem Verfahren auf ein einziges Mitglied oder kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande, so erklärt sich das Schiedsgericht in Bezug auf dieses Verfahren für handlungsunfähig und unterrichtet darüber umgehend die Verfahrensbeteiligten.

§ 4 Befangenheit

- (1) In das Schiedsgericht gewählte Personen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne in ein Schiedsgericht gewählte Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- (3) Die betroffene, in das Schiedsgericht gewählte Person kann schriftlich zum Befangenheitsantrag Stellung nehmen.
- (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen in ein Schiedsgericht gewählten Personen unter Einsatz einer Ersatzperson. Wird die Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.
- (5) Fällt eine in das Schiedsgericht gewählte Person aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das Verfahren die nach der Rangfolge nächste Ersatzperson ein.

§ 5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmenden einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Parteiorganen gestellt werden.
- (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet werden.
- (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

§ 6 Schlichtung

- (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss im Antrag die Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung begründet werden.
- (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das Scheitern der Schlichtung begründen.

- (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Eilbedürftigkeit des Verfahrens, der Aussichtslosigkeit einer Schlichtung, Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei einer Berufung.

§ 7 Eröffnung

- (1) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten, in welchem die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben ist.
- (2) Der Antrag ist zulässig, wenn das Schiedsgericht zuständig, die Antrag stellende Person antragsbefugt ist und die Form und Frist gewahrt worden sind. Über die Eröffnung ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Schiedsgericht zu entscheiden. Im Fall der Eröffnung wählen die in das Schiedsgericht gewählten Personen aus ihrer Mitte eine berichterstattende Person für das Verfahren.
- (3) Erweist sich der Antrag als unzulässig, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit von Rechtsmitteln hinzuweisen.

§ 8 Verfahren

- (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine in das Schiedsgericht gewählte Person übertragen werden.

§ 9 Einstweilige Verfügung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen; ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.
- (2) Die Anordnung ergeht nach einer Anhörung und in dringenden Fällen allein durch die vorsitzende Person im Schiedsgericht.
- (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die betroffene Person binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Rechtsmittel einlegen. Die betroffene Person ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

§ 10 Urteil

- (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der in das Schiedsgericht gewählten Personen wird nicht festgehalten.
- (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten in das Schiedsgericht gewählten Personen unterschriebene, Ausfertigung des Urteils auf.
- (5) Alle Beschlüsse des Schiedsgerichts sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.

§ 11 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede am Verfahren beteiligte Person trägt ihre eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens selbst.
- (2) In das Schiedsgericht gewählte Personen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt die Landesebene der Partei.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Ordnung nicht berührt.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 20. September 2020 in Kraft.

5 Urabstimmungsordnung der KlimalisteBW

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei. Das Ergebnis einer Urabstimmung hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist wird das Ergebnis der Urabstimmung dem
- (2) Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Urabstimmung findet statt
 - (a) auf Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder oder
 - (b) auf Beschluss des Landesparteitages oder
 - (c) auf Beschluss des Parteivorstands.
- (4) Die antragstellenden Personen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (5) Der Parteivorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.
- (6) Das Nähere wird in der Urabstimmungsordnung und Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Parteivorstand erlässt.
- (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.
- (8) Der Parteivorstand übernimmt die Aufgabe, alle Parteimitglieder zu informieren.
- (9) Der Parteivorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
- (10) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (11) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

6 Erstattungsordnung der KlimalisteBW

§ 1 Voraussetzungen

Die KlimalisteBW ist berechtigt, Mitgliedern für ihre Aktivitäten, die dem Zweck der KlimalisteBW entsprechen, Auslagen zu erstatten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Es werden Auslagen erstattet, über die im Vorfeld ein Beschluss oder Auftrag des Vorstandes über Art und Höhe erstellt wurde. Nicht erstattet werden Auslagen, die darüber hinaus getätigt wurden.
- (2) Auslagen, über die kein Beschluss oder Auftrag des Vorstandes vorliegt, sind für eine Erstattung im Vorfeld von Schatzmeister*in oder von für die Finanzen zuständiger Vorstand oder von einem von ihm bevollmächtigten Mitglied schriftlich zu genehmigen mit Angabe von Art und Höhe der Auslage.

§ 3 Abrechnung

Die Abrechnung erstattungsfähiger Auslagen hat spätestens drei Monate nach Entstehung der Auslage schriftlich unter Vorlage der Original-Belege durch den/die Anspruchsberechtigte/n zu erfolgen. Später erhobene Ansprüche sind nur mit Nachweis von besonderen Gründen einzureichen.

§ 4 Aufwandsspenden

Auf Erstattungsansprüche kann zugunsten einer Spende an die KlimalisteBW verzichtet werden. Hierunter fallen Aufwendungen, die nach § 2 Erstattungsordnung erstattungsfähig sind. Der Erstattungsanspruch muss vor der Leistung der Aufwandsspende bestanden haben. Der / Die Erstattungsbeauftragte muss zeitnah auf die Erstattung verzichten. Hierfür wird ein Zeitraum von drei Monaten nach Entstehung der Auslage angesetzt. Der Erstattungsverzicht ist schriftlich einzureichen unter Vorlage der Original-Belege. Spätere Verzichtserklärungen können nicht angenommen werden. Dem Spender / Der Spenderin ist eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

§ 5 Überprüfung der Erstattungsordnung

Diese Erstattungsordnung ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

7 Geschäftsordnung des Landesparteitages der KlimalisteBW

- (1) Der Landesparteitag wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied eröffnet. Dieses leitet den Parteitag bis zur Wahl der Versammlungsleitung und der Wahlkommission.
- (2) Jedes Mitglied der Klimaliste Baden-Württemberg ist am Parteitag stimm-, rede- und antragsberechtigt.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen. Die Reihenfolge der Anträge wird durch die Tagesordnung festgelegt.
- (4) Die Versammlungsleitung kann bei Störungen des Landesparteitags Verwarnungen aussprechen. Mit der Aussprache der zweiten Verwarnung an dasselbe Mitglied kann dieses nach Ermessen der Versammlungsleitung ihr Rederecht oder ihr Recht auf Anträge (auch zur Geschäftsordnung) verlieren. Das Abstimmungsrecht bleibt unangetastet.
- (5) Grundsätzlich tagt der Parteitag öffentlich. Auf Antrag von 10% der Stimmberechtigten wird über die Zulassung der Öffentlichkeit abgestimmt.
- (6) Anträge
 - (a) Die Einreichungsfrist für Anträge ist das Ende des letzten Sonntages, das mindestens 120 Stunden vor Beginn des Parteitages liegt. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Vorstand maßgeblich. Die Anträge werden an den Vorstand per E-Mail an die vom Vorstand genutzte E-Mail-Adresse oder per Post an die Parteiadresse gestellt.
Anträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Am Parteitag wird über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt. Sodann gilt der Antrag als fristgerecht eingegangen. Dringlichkeitsanträge, die nach Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, werden zu Ende des Parteitages nach Reihenfolge des Eingangs behandelt.
 - (b) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder bei der Einreichung von Anträgen zu beraten und auf Inkonsistenzen und Doppelungen hinzuweisen. Der Vorstand kann darüber hinaus im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller*in Anträge aufteilen, zusammenführen, zurückziehen und - sofern der grundlegende Sinn erhalten bleibt - verändern. Dieses Recht darf der Vorstand auch auf andere Mitglieder der Partei delegieren. Diese Rechte erlöschen mit Genehmigung der Tagesordnung.
 - (c) Außerhalb von laufenden Abstimmungen und Redebeiträgen sind Geschäftsordnungsanträge jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zulässig:
 - Anträge zur Beendigung einer Aussprache
 - Anträge zur Begrenzung der Redezeit oder der Anzahl Redebeiträge
 - Anträge zur Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
 - Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
 - Anträge zur Pausierung des Parteitages für eine bestimmte, endliche Zeitspanne.
- (7) Abstimmungen
 - (a) Die Abstimmungen des Landesparteitages erfolgen offen mittels eines digitalen Konferenztools. Alle Teilnehmer*innen sind mit ihren personalisierten Zugangsdaten zu diesem Tool angemeldet.
 - (b) Die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen sowie die Feststellung des Ergebnisses geschieht durch eine Wahlkommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Partei, die am Parteitag gewählt werden. Die Wahlkommission hat ihr Amt neutral zu erledigen. Die sonstigen Rechte der Mitglieder der Wahlkommission bleiben unberührt. Es ist zulässig, für verschiedene Abstimmungen und Wahlen verschiedene Wahlkommissionen einzusetzen. Es muss stets klar sein, für welche Abstimmungen und Wahlen eine Wahlkommission eingesetzt wird. Die Einsetzung geschieht nach §4 der Wahlordnung.
 - (c) Jedes Mitglied kann dabei bei jedem Antrag mit „Ja“, „Nein“ oder Enthaltung stimmen. Die Abstimmung läuft ab Freigabe durch die Wahlkommission neunzig Sekunden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr gültige „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen für diesen Antrag abgegeben werden.
 - (d) Die (zuständige) Wahlkommission startet die Abstimmung, beendet diese und stellt das Ergebnis fest. Dabei ist unter den Mitgliedern das Abstimmverhalten transparent zu machen. Dieses wird jedoch nicht namentlich extern veröffentlicht.

- (e) Die Versammlungsleitung kann beantragen, mehrere Anträge gemeinsam entweder anzunehmen oder abzulehnen. Wird diese Abstimmung angenommen, gelten alle Anträge des Blockes als angenommen bzw. abgelehnt. Wird diese Blockabstimmung abgelehnt, werden die Anträge einzeln oder in kleineren Blöcken abgestimmt. Diese Folgen der Abstimmung sind vor Beginn der Abstimmung ausführlich zu erläutern.
- (f) Bei mehreren Anträgen, die bei Annahme einen Widerspruch erzeugen, werden alle betreffenden Anträge gemeinsam abgestimmt. Alle Anträge, die dabei mehr „Ja“ - als „Nein“-Stimmen erhalten haben, werden darauffolgend wiederum gegeneinander abgestimmt, so lange, bis noch höchstens ein Antrag übrig bleibt. Dabei wird die Abstimmungszeit verdoppelt.
Anträge, die mit mindestens einem anderen Antrag konfliktieren, können kein Teil einer Blockabstimmung sein.

(8) Redebeiträge

- (a) Vor Abstimmung eines Antrags erhalten eine antragsstellende Person sowie eine weitere Personen das Recht zur Aussprache, um für oder gegen diesen Antrag zu argumentieren. Die zweite Rede muss eine Gegenrede sein. Die Versammlungsleitung muss Personen, die an zweiter Stelle keine Gegenrede vorbringen, das Rederecht entziehen.
- (b) Bei der Gegenrede sind die zu bevorzugen, die an diesem Parteitag noch keine Gegenrede zu einem ordentlichen Antrag (nicht Geschäftsordnungsantrag) gehalten haben. Diese Regelung gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.
- (c) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von Wortmeldungen das Wort ergreifen oder einer Person das Wort erteilen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben oder den Ablauf zu strukturieren (Moderation). Dieses Recht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (d) Redebeiträge sind in der Regel auf neunzig Sekunden begrenzt. Nach 15 Sekunden Überziehen der Redezeit muss die Versammlungsleitung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
- (e) Bei Wahlen von Vorstandsposten ist die Redezeit auf zehn Minuten begrenzt. Jede*r Kandidat*in erhält das Recht, sich und seine Ziele vorzustellen. Weitere Redebeiträge sind unzulässig.
- (f) Die Versammlungsleitung hat das Recht, Redner*innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu verweisen.

(9) Gültigkeit und Änderungen

- (a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (b) Bei Widersprüchen mit der Satzung oder Wahlordnung gilt die Satzung oder Wahlordnung vorrangig.
- (c) Die vorläufige Auslegung der Geschäftsordnung, Satzung und durch die Satzung eingebundener, weiterer Ordnungen, geschieht durch die Versammlungsleitung.
- (d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt.

8 Geschäftsordnung der Schiedsgerichte der KlimalisteBW

§ 1 Kontaktdaten, Regelung eingehenden Schriftverkehrs

Das Schiedsgericht ist postalisch über den Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg und elektronisch über das Funktionspostfach mit der E-Mail-Adresse: schiedsgericht@klimaliste-bw.de erreichbar.

- (1) In Papierform beim Vorstand eingegangene Schriftstücke werden ungeöffnet an die/den Vorsitzende*n des Schiedsgerichts weitergeleitet. Der Vorstand hat dem Schiedsgericht den Eingang eines Schriftstücks unverzüglich per Mail mitzuteilen. Der Eingang eines Schriftstücks ist vom Vorstand ansonsten vertraulich zu behandeln.
- (2) Postalisch übermittelte Eingaben sind von der versendenden Person mit dem deutlich sichtbaren Zusatz „Schiedsgericht“ zu versehen. So wird die ungeöffnete Weiterleitung durch den Vorstand gewährleistet.
- (3) Der Vorstand hat eine Person zu benennen, die für Aufgaben des Schiedsgericht zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere die Weiterleitung von Schriftstücken (Nummer 1.1 vorliegender Geschäftsordnung) und die Verwaltung anfallender Dokumente (vgl. Nummer 5.3 vorliegender Geschäftsordnung).
- (4) Über die in Nummer 1 vorliegender Geschäftsordnung genannte E-Mail-Adresse werden Eingaben unmittelbar und ausschließlich an die Mitglieder des Schiedsgerichts weitergeleitet. Eingaben in elektronischer Form haben ausschließlich im pdf-Format zu erfolgen. Dies gilt für alle übermittelten Dateien, um einen formatierungsbedingten Informationsverlust zu vermeiden.
- (5) Hyperlinks in den Schriftstücken sind unzulässig. Die notwendigen Stellen sind Bestandteil der eingehenden Schriftstücke und sind somit ebenfalls ausgedruckt auf dem Postweg oder elektronisch im pdf-Format zu übermitteln

§ 2 Besetzung des Gerichts und Beschlussfähigkeit

- (1) Gem. §3 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Klimaliste Baden-Württemberg besteht das Gericht aus drei Schiedsrichter*innen und drei Ersatzschiedsrichter*innen.
- (2) Ersatzschiedsrichter*innen können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und Verhandlungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
- (3) Fällt ein/e Schiedsrichter*in aus in der Schiedsgerichtsordnung genannten Gründen (Befangenheit, Parteiaustritt, Amtsniederlegung, Nichterreichbarkeit etc.) dauerhaft oder vorübergehend aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter dauerhaft oder für das laufende Verfahren auf. Die konkrete Person bestimmt sich anhand der Reihenfolge der Wahl auf dem Gründungsparteitag. Die Rangfolge der Richter*innen laut Wahl auf dem Gründungsparteitag ist ausweislich des Protokolls (TOPs 4 und 5) folgende:
Schiedsrichter*innen des Schiedsgerichts der Klimaliste Baden-Württemberg:

- (a) Franziska Grotz
- (b) Sara Häuser
- (c) Marco Cinquemani

Ersatzschiedsrichter*innen:

- (a) Manuel Mutter
- (b) Magnus Rembold
- (c) Niels Siethoff

- (4) Die Besetzung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter*innen wird den Parteien zu Beginn der Verhandlung mitgeteilt. Dies kann bei Eilbedürftigkeit entfallen und nachgeholt werden.
- (5) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Schiedsrichter*innen anwesend sind.

§ 3 Vorsitz und Berichterstatter*in

- (1) Die Schiedsrichter*innen wählen eine/n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte mit relativer Mehrheit. Eine Neuwahl ist auf Antrag jederzeit möglich.
- (2) Die Schiedsrichter*innen wählen eine/n Berichterstatter*in aus ihrer Mitte mit relativer Mehrheit. Eine Neuwahl ist auf Antrag jederzeit möglich.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Führung des Verfahrens und die Erstellung der Sitzungsprotokolle übernimmt die/der Vorsitzende. Die Erstellung und Archivierung der Entscheidung ist Aufgabe der/des Berichterstatter*in. Jede Aufgabe kann nach Bedarf an eine/n beliebigen Richter*in delegiert werden.
- (2) Mündliche und fernmündliche Verhandlungen sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten beschlossen werden. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung Rechte des Verfahrensbeteiligten eingeschränkt sein können. Bei Verfahren, die Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, oder bei Parteiausschlussverfahren ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen auszuschließen.
- (3) Das Gericht fällt seine Entscheidung gemäß § 8 Abs.1 der Schiedsgerichtsordnung in der Regel im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann gemäß § 8 Abs.1 der Schiedsgerichtsordnung eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint.
- (4) Die Streitparteien werden mit Frist von mindestens zehn Kalendertagen per E-Mail zur mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung geladen. Die Frist kann mit Einvernehmen der Verfahrensbeteiligten abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben das Gericht nach Aktenlage entscheiden kann. Bei der Ansetzung von mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen soll das Gericht vor seiner Entscheidung über Ort und Zeit die beteiligten Parteien beteiligen.
- (5) Beschlüsse entscheiden einzelne Verfahrensfragen. Eine Anhörung aller Prozessparteien kann bei Eilbedürftigkeit entfallen. Beschlüsse werden durch relative Mehrheit der Schiedsrichter*innen getroffen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, eine Mitwirkung aller Schiedsrichter ist nicht erforderlich. Die/Der dem Verfahren zugeordnete Berichterstatter*in ist für die zeitnahe Erstellung des Beschlusstextes verantwortlich.
- (6) Urteile setzen zwingend die Anhörung der beteiligten Prozessparteien voraus. Sie werden durch relative Mehrheit der Schiedsrichter*innen gefällt. Die/Der dem Verfahren zugeordnete Berichterstatter*in ist für die zeitnahe Erstellung des Urteilstextes verantwortlich.
- (7) Über Beschlüsse und Urteile wird auf Sitzungen entschieden. Sitzungen des Gerichts finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (8) Enthaltungen sind unzulässig. Das Ergebnis der Abstimmung wird dokumentiert. Gemäß Schiedsgerichtsordnung wird das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht, nicht jedoch das exakte Abstimmungsverhältnis des Gerichts. Sondervoten sind unzulässig.
- (9) Einstweilige Anordnungen in eilbedürftigen Fällen ergehen unverzüglich und werden in der schriftlichen Entscheidung festgehalten und begründet.

§ 5 Dokumentation

- (1) Die/Der Vorsitzende vergibt Aktenzeichen. Es setzt sich zusammen aus:
 - (a) der Kurzbezeichnung „SG KL BW“ für Schiedsgericht der Klimaliste Baden-Württemberg,
 - (b) dem Buchstaben „U“ bei einem Urteil oder dem Buchstaben „B“ bei einem Beschluss
 - (c) den beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres, in dem das Verfahren anhängig gemacht wurde und

(d) einer fortlaufenden Nummer der anhängigen Verfahren.

(e) zwischen 3. und 4. wird ein Schrägstrich eingefügt („/“).

Beispiel: SG KL BW B 20/1 – erster Beschluss im Jahr 2020

(2) Während des Verfahrens werden jegliche Kommunikation mit den Streitparteien sowie Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen gesammelt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden das Urteil oder der Beschluss sowie die verfahrensbestimmenden Schriftsätze in zwei getrennten Umschlägen („Urteil“ bzw. „Beschluss“ und „weitere Schriftstücke“) versiegelt. Die weiteren Schriftstücke werden mit einem nach außen angebrachten Verfallsdatum (fünf Jahre) versehen. Nach Eintritt des Verfallsdatums sind die weiteren Schriftstücke unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu vernichten.

(3) Die Archivierung und Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt durch den Vorstand der Klimaliste Baden-Württemberg.

Zudem ist die Entscheidung zur anonymisierten Veröffentlichung durch das Schiedsgericht an den Vorstand zu übersenden. Die anonymisierten Veröffentlichungen von Schiedsgerichtsentscheidungen sollen allen Parteimitgliedern zugänglich gemacht werden und erfolgen durch den Vorstand in geeigneter Weise.

§ 6 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann auf Sitzungen einstimmig geändert werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Annahme durch das Schiedsgericht am 01.01.2021 in Kraft.

9 Unvereinbarkeitsrichtlinie der KlimalisteBW

Präambel

Die Klimaliste Baden-Württemberg (im Folgenden „KlimalisteBW“) tritt jeder Form von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Glauben, körperlicher Verfassung, äußerer Merkmale und sexueller Orientierung entgegen. Unsoziale, rassistische, antisemitische, gewaltvolle, terroristische, behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen sowie Ziele sind nicht mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für die KlimalisteBW daher ausgeschlossen. Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus der KlimalisteBW.

Mitgliedschaft

Mitglieder der KlimalisteBW können nicht gleichzeitig Mitglied bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen sowie die Existenz der hauptsächlich durch den Menschen verursachten Klimakrise anzweifeln. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

PARTEIEN

- Alternative für Deutschland (AfD)
- Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG)
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
- Deutsche Mitte
- Der III. Weg
- DIE RECHTE
- Die Republikaner (REP)
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Pro-Parteien (pro NRW, pro Deutschland etc.)
- Widerstand 2020

ORGANISATIONEN

- BDS (Boycott, Divestment and Sanctions)
- Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind
- Die Junge Alternative
- Identitäre Bewegung
- Pegida
- Pro-Bewegung
- QA-Gruppen
- Querdenken-Organisationen

- REBELL
- Scientology

Die Mitgliedschaft in diesen Parteien und Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei der KlimalisteBW unvereinbar. Gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere auch die oben aufgeführten Organisationen.

Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Landes

Die Angebote der Landespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese Unvereinbarkeitsregelungen beachten. Die jeweiligen betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei Nichteinhalten den Vorstand zu informieren.

Zusammenarbeit mit Organisationen

Die Partei KlimalisteBW arbeitet mit den oben genannten Organisationen nicht zusammen, sondern distanziert sich klar von ihren Zielen. Offiziell im Namen der Partei sprechende Personen der KlimalisteBW, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich damit gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Satzung parteischädigend. Eine Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die öffentliche Befürwortung von und Kooperation mit o.g. Organisationen und Parteien bei der Erreichung ihrer politischen Ziele; z.B. gemeinsame Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften. Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen eine ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls eingeladen ist, trifft der Vorstand. Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Vorstand besprochen werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an bw@klimaliste.de geschickt werden.

10 Grundkonsens der KlimalisteBW

Unser Handeln basiert auf dem folgenden Grundkonsens:

- (1) Uns vereinigt die Sorge um das Leben auf unserem Planeten. Wir agieren dabei unabhängig von bereits bestehenden Parteien und arbeiten explizit generations- und gesellschaftsübergreifend an Lösungen für die Klimakrise.
- (2) Wir sind gegen jede Form der Diskriminierung, soziale Ausgrenzung, Rassismus und Gewalt. Deshalb fördern wir insbesondere strukturell benachteiligte Personen.
- (3) Wir heißen Menschen jeden Alters, jeden Geschlechts, jeder Religion, Hautfarbe, und sexueller Orientierung in unserer Organisation willkommen.
- (4) Wir erkennen die besondere Verantwortung an, die jüngeren Generationen darin zu unterstützen unsere Gesellschaft und unsere Politik schon heute entscheidend und nach ihren Vorstellungen mitzugestalten.
- (5) Innerhalb unserer Organisation streben wir flache Hierarchien an. Macht- und Herrschaftsausübung müssen sich immer legitimieren können. Menschen, die Macht ausüben, müssen dies zu jeder Zeit rechtfertigen können.
- (6) Wir pflegen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander und mit den Menschen, mit denen wir in Kontakt treten. Das Wohlbefinden aller ist uns wichtig. Wir schaden weder uns noch den Zielen der Organisation und bemühen uns im Falle von Konflikten um eine interne Lösung.
- (7) Wir nehmen auch an politischen Entscheidungen außerhalb der Themen Klima- und Artenschutz teil. Bei allen Entscheidungen sind wir unserem Gewissen verpflichtet.
- (8) Wir lehnen jede durch wirtschaftliche Interessen bedingte Einflussnahme auf uns und unsere Organisation ab.
- (9) Wir sind lernfähig und orientieren uns an wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wissenschaftler*innen in unserer Organisation tragen eine besondere Verantwortung dafür, uns bei wichtigen Entscheidungen objektiv nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten ohne uns zu bevormunden.
- (10) Wir stützen uns auf Selbstbestimmung. Alle, die unseren Grundkonsens beherzigen können das Mandat übertragen bekommen im Auftrag unserer Organisation selbständig zu handeln.